

Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (Massnahmenverordnung)

Vom 14. August 1990 (Stand 1. Juli 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 ¹⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 * *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für Stickoxide, organische Stoffe und Dieseleruss bei Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

§ 2 *Ermittlung und Beurteilung der Emissionen*

¹ Massgebend für die Beurteilung, ob die verschärften allgemeinen Emissionsbegrenzungen (§§ 5 und 6) eingehalten werden, sind die über die jährliche Betriebszeit gemittelten Konzentrationen bzw. Massenströme.

² Die Beurteilung der Emissionen von Anlagen nach den §§ 7–12 und 14 richtet sich nach Art. 15 der Luftreinhalte-Verordnung. *

³ Eine kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Emissionen ist anzuordnen, falls die Ermittlung der Emissionen anders nicht zuverlässig möglich ist. *

§ 3 * ...

§ 4 *Sanierungspflicht*

¹ Die Fristen nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 6 können höchstens bis zum 31. Dezember 1998 verlängert werden, wenn die Emissionen weniger als das Anderthalbfache des verschärften Emissionsgrenzwertes betragen.

B. Verschärfung von allgemeinen Emissionsbegrenzungen

§ 5 * *Emissionsgrenzwerte für Stickoxide*

¹ Die Emissionskonzentration von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei einer Fracht von mehr als 5 t/Jahr 100 mg/m³ nicht übersteigen.

² Bestehende Anlagen, welche Abs. 1 oder Anh. 1 Ziff. 61 lit. d der Luftreinhalte-Verordnung nicht entsprechen, müssen bis zum 31. Dezember 1994 saniert werden.

§ 6 *Emissionsgrenzwerte für organische gas-, dampf- oder partikelförmige Stoffe*

¹ Diese Bestimmungen gelten für Stoffe nach Anh. 1 Ziff. 72 der Luftreinhalte-Verordnung.

¹⁾ SR [814.318.142.1](#).

² Die Emissionskonzentration von Stoffen der Klassen 2 und 3 sowie die Summe der Emissionskonzentrationen von Stoffen der Klassen 1 bis 3 darf folgende Werte nicht übersteigen:

- | | | |
|----|---|----------------------|
| a) | bei einer Fracht von 5 bis 10 t/Jahr sowie einem Massenstrom von 1,5 kg/h oder mehr | 75 mg/m ³ |
| b) | bei einer Fracht über 10 t/Jahr | 50 mg/m ³ |

³ Bestehende Anlagen müssen bis zum 31. Dezember 1994 saniert werden.

⁴ ... *

§ 6a * *Reduktion der Emissionen von organischen gas-, dampf- oder partikelförmigen Stoffen*

¹ Firmen, deren stationäre Anlagen auf dem Firmenareal pro Jahr zusammen mehr als 3'000 kg organische Stoffe (Grenzfracht) der Klassen 1 bis 3 gemäss Anhang 1 Ziff. 72 der Luftreinhalte-Verordnung emittieren, müssen diese Emissionen soweit reduzieren, wie es dem neusten Stand der Technik entspricht und verhältnismässig ist.

² Bei der Ermittlung der Emissionsfracht sind auch die Emissionen organischer Gase und Dämpfe auf dem Firmenareal mit einzubeziehen, die nicht an der Quelle erfasst werden (diffuse Emissionen).

³ Betroffene Firmen erstellen einen Massnahmenkatalog zur Reduktion der Emissionen, wenn eine Überschreitung der Emissionsfracht gemäss Abs. 1 festgestellt wird oder wenn infolge der Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage eine solche Überschreitung zu erwarten ist.

⁴ Firmen, die nachweisen, dass sie die Vorkehrungen nach dem neusten Stand der Technik getroffen haben, sind von der Pflicht zur Erstellung eines Massnahmenkatalogs befreit.

C. Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

§ 7 * ...

§ 7a * ...

§ 7b * *Anlagen für Reinigungs- und Entfettungsprozesse*

¹ Firmen, deren stationäre Anlagen für Reinigungs- und Entfettungsprozesse auf dem Firmenareal pro Jahr zusammen mehr als 400 kg organische Stoffe (Grenzfracht) der Klassen 1 bis 3 gemäss Anhang 1 Ziff. 72 der Luftreinhalte-Verordnung emittieren, müssen die Reinigungs- und Entfettungsprozesse soweit auf wässrige oder lösungsmittelarme Prozesse umstellen, als dies dem neusten Stand der Technik entspricht und verhältnismässig ist.

² Bei der Ermittlung der Emissionsfracht sind auch die Emissionen organischer Gase und Dämpfe auf dem Firmenareal mit einzubeziehen, die nicht an der Quelle erfasst werden (diffuse Emissionen).

³ Betroffene Firmen erstellen einen Massnahmenkatalog zur Reduktion der Emissionen, wenn eine Überschreitung der Emissionsfracht gemäss Abs. 1 festgestellt wird oder wenn infolge der Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage eine solche Überschreitung zu erwarten ist.

⁴ Firmen, die nachweisen, dass sie die Vorkehrungen nach dem neusten Stand der Technik getroffen haben, sind von der Pflicht zur Erstellung eines Massnahmenkatalogs befreit.

§ 7c * *Massnahmenkatalog*

¹ Der Massnahmenkatalog gemäss § 6a Abs. 3 oder § 7b Abs. 3 ist innert einem Jahr ab Feststellung der Überschreitung der Emissionsfracht beziehungsweise vor Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage zu erstellen.

² Der Massnahmenkatalog enthält:

- Angaben über den neusten Stand der Technik,
- die geplanten Massnahmen,
- den geplanten Zeitrahmen der Umsetzung der Massnahmen,
- die voraussichtliche Emissionsreduktion jeder Massnahme.

³ Der Massnahmenkatalog und der Nachweis über getroffene Vorkehrungen nach dem neusten Stand der Technik werden von der zuständigen Behörde genehmigt.

⁴ Die Behörde ordnet die Umsetzung der Massnahmen innert zwei Jahren an.

⁵ Sofern die Grenzfracht gemäss § 6a Abs. 1 oder § 7b Abs. 1 trotz Umsetzung der Massnahmen nicht eingehalten werden kann, ist der Massnahmenkatalog in der Regel fünf Jahre nach Umsetzung der Massnahmen zu überarbeiten.

§ 8 * *Anlagen zum Beschichten und Bedrucken mit organischen Stoffen*

¹ Bestehende Anlagen zum Beschichten und Bedrucken mit organischen Stoffen, welche Anh. 2 Ziff. 613 Abs. 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung nicht entsprechen, müssen bis zum 31. Dezember 1994 saniert werden.

² § 6 bleibt vorbehalten.

§ 9 * *Abfallverbrennungsanlagen*

¹ Bestehende Abfallverbrennungsanlagen, welche die Emissionsbegrenzungen für Stickoxide nach Anh. 2 Ziff. 713 und 714 Abs. 1 lit. e der Luftreinhalte-Verordnung übersteigen, müssen bis zum 31. Dezember 1994 saniert werden.

² In Abweichung von Anh. 2 Ziff. 714 Abs. 1 lit. e gilt der Emissionsgrenzwert unabhängig von dem dort festgelegten Massenstrom.

§ 10 *Stationäre Verbrennungsmotoren*

¹ Diese Bestimmungen gelten für alle stationären Otto- und Dieselmotoren, unabhängig vom Treibstoffverbrauch.

² Notstromgruppen müssen mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet werden. *

^{2bis} Neue Notstromgruppen ab einer Motorleistung von 19 kW müssen mit einem den geltenden Anforderungen der Filterliste des Bundesamtes für Umwelt entsprechenden Partikelfiltersystem ausgerüstet sein. *

³ Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen bei Anlagen, welche mehr als 30 Stunden im Jahr betrieben werden, folgende Werte nicht überschreiten: *

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------------------|
| a) | bei Verwendung von Gasbrennstoffen | 70 mg/m ³ |
| b) | bei Verwendung von Dieselöl | 110 mg/m ³ |

^{3bis} Für Notstromgruppen, die während höchstens 30 Stunden im Jahr betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte: *

- | | | |
|----|---------------|------------------------|
| a) | Kohlenmonoxid | 650 mg/m ³ |
| b) | Stickoxide | 2000 mg/m ³ |

⁴ Diese Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5%.

⁵ Bestehende Anlagen, die ein Alter von 15 Jahren erreichen oder erreicht haben, müssen jeweils innert drei Jahren saniert werden.

⁶ Für neue Anlagen mit Magermotortechnik, die vor dem 1. Juli 1994 in Betrieb gesetzt werden, können auf begründetes Gesuch hin Erleichterungen gewährt werden.

§ 11 *Gasturbinen*

¹ Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| a) | bei Verbrennung von Gasbrennstoffen | 40 mg/m ³ |
| b) | bei Verwendung von Heizöl «Extra leicht» | 50 mg/m ³ |

² Diese Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 15%.

³ Bestehende Anlagen, die ein Alter von 15 Jahren erreichen oder erreicht haben, müssen jeweils innert drei Jahren saniert werden.

⁴ Für neue Anlagen, die vor dem 1. Juli 1994 in Betrieb gesetzt werden, können auf begründetes Gesuch hin Erleichterungen gewährt werden.

§ 11a * *Baustellen*

¹ ... *

§ 11b * *Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf baustellen- ähnlichen Anlagen*

¹ Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf baustellenähnlichen Anlagen wie Steinbrüche, Deponien, Bauschuttrecyclinganlagen, Kies- und Betonwerke, Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen mit einem Partikelfiltersystem zur Abscheidung von Dieseleruss ausgerüstet sein, das die Anforderungen von Anhang 4 Ziff. 32 der Luftreinhalte-Verordnung erfüllt.

² Die zuständige Behörde ordnet die Nachrüstung von bereits im Einsatz stehenden Maschinen und Geräten innert 5 Jahren an.

D. Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen

§ 12 *Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» und Gasbrennstoffe*

¹ Diese Bestimmungen gelten für Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» und Gasbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW.

² Für die Emissionen von Stickoxiden gelten die Anforderungen nach Anh. 3 Ziff. 41, 61 und 62 der Luftreinhalte-Verordnung. *

³ In Abweichung von Anh. 3 Ziff. 412 Abs. 1 und 62 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung gelten folgende Übergangsbestimmungen: *

- a) für Neuanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 MW gelten die Emissionsgrenzwerte ab 1. Juli 1992;
- b) bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 5 MW, die ein Alter von 20 Jahren erreichen oder erreicht haben, müssen ab 1. Juli 1992 innert zwei Jahren saniert werden; ab 1. Januar 1995 gilt die Sanierungspflicht für Anlagen, die ein Alter von 15 Jahren erreichen;
- c) bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 5 MW müssen bis zum 31. Dezember 1994 saniert werden.

⁴ ... *

⁵ ... *

⁶ ... *

§ 13 *Feuerungsanlagen für Heizöl «Mittel», Heizöl «Schwer» und Kohle*

¹ Die Verbrennung von Kohle, Kohlebriketts oder Koks in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW sowie von Heizöl «Mittel» und Heizöl «Schwer» ist nur in Anlagen gestattet, deren Stickoxid-Emissionen (beim jeweils gültigen Sauerstoffbezugsgehalt gemäss LRV) nicht höher sind als bei der Verwendung von Heizöl «Extra leicht».

² Bestehende Anlagen müssen bis zum 31. Dezember 1991 saniert werden.

§ 14 * *Holzfeuerungen*

¹ Diese Bestimmungen gelten für Holzfeuerungen, für Holzbrennstoffe gemäss der Luftreinhalte-Verordnung mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 kW, die nach dem 1. Januar 1997 bewilligt oder ersetzt werden.

² Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 350 kW bis 1 MW: 200 mg/m³

- b) * für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW in der Regel: 150 mg/m³. Die Bezugswerte des Sauerstoffgehaltes im Abgas richten sich nach der Luftreinhalte-Verordnung.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 *Vollzug*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie vollzieht die Vorschriften über Feuerungen mit definierten Brennstoffen, das Lufthygieneamt die anderen Vorschriften. *

² Die Inhaberinnen und Inhaber der sanierungspflichtigen Anlagen sind rechtzeitig vor Ablauf der Sanierungsfrist aufzufordern, Sanierungsvorschläge einzureichen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. September 1990 wirksam.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
14.08.1990	01.09.1990	Erlass	Erstfassung	KB 22.08.1990
22.12.1981	keine Angabe	§ 2 Abs. 3	geändert	-
24.11.1992	01.04.1993	§ 2 Abs. 2	geändert	-
24.11.1992	01.04.1993	§ 3	aufgehoben	-
24.11.1992	01.04.1993	§ 5	totalrevidiert	-
24.11.1992	01.04.1993	§ 8	totalrevidiert	-
24.11.1992	01.04.1993	§ 9	totalrevidiert	-
24.11.1992	01.04.1993	§ 12 Abs. 2	geändert	-
24.11.1992	01.04.1993	§ 12 Abs. 3	geändert	-
24.11.1992	01.04.1993	§ 12 Abs. 4	aufgehoben	-
24.11.1992	01.04.1993	§ 12 Abs. 5	aufgehoben	-
24.11.1992	01.04.1993	§ 12 Abs. 6	aufgehoben	-
14.01.1997	01.01.1997	§ 14	totalrevidiert	-
03.06.2008	01.06.2008	§ 15 Abs. 1	geändert	-
18.12.2012	01.01.2013	§ 1	totalrevidiert	-
18.12.2012	01.01.2013	§ 6 Abs. 4	aufgehoben	-
18.12.2012	01.01.2013	§ 6a	eingefügt	-
18.12.2012	01.01.2013	§ 7	aufgehoben	-
18.12.2012	01.01.2013	§ 7a	aufgehoben	-
18.12.2012	01.01.2013	§ 7b	eingefügt	-
18.12.2012	01.01.2013	§ 7c	eingefügt	-
18.12.2012	01.01.2013	§ 11a	eingefügt	-
18.12.2012	01.01.2013	§ 11b	eingefügt	-
19.06.2018	01.07.2018	§ 10 Abs. 2	geändert	KB 26.06.2018
19.06.2018	01.07.2018	§ 10 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	KB 26.06.2018
19.06.2018	01.07.2018	§ 10 Abs. 3	geändert	KB 26.06.2018
19.06.2018	01.07.2018	§ 10 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	KB 26.06.2018
19.06.2018	01.07.2018	§ 11a Abs. 1	aufgehoben	KB 26.06.2018
19.06.2018	01.07.2018	§ 14 Abs. 2, lit. b)	geändert	KB 26.06.2018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	14.08.1990	01.09.1990	Erstfassung	KB 22.08.1990
§ 1	18.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
§ 2 Abs. 2	24.11.1992	01.04.1993	geändert	-
§ 2 Abs. 3	22.12.1981	keine Angabe	geändert	-
§ 3	24.11.1992	01.04.1993	aufgehoben	-
§ 5	24.11.1992	01.04.1993	totalrevidiert	-
§ 6 Abs. 4	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
§ 6a	18.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-
§ 7	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
§ 7a	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	-
§ 7b	18.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-
§ 7c	18.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-
§ 8	24.11.1992	01.04.1993	totalrevidiert	-
§ 9	24.11.1992	01.04.1993	totalrevidiert	-
§ 10 Abs. 2	19.06.2018	01.07.2018	geändert	KB 26.06.2018
§ 10 Abs. 2 ^{bis}	19.06.2018	01.07.2018	eingefügt	KB 26.06.2018
§ 10 Abs. 3	19.06.2018	01.07.2018	geändert	KB 26.06.2018
§ 10 Abs. 3 ^{bis}	19.06.2018	01.07.2018	eingefügt	KB 26.06.2018
§ 11a	18.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-
§ 11a Abs. 1	19.06.2018	01.07.2018	aufgehoben	KB 26.06.2018
§ 11b	18.12.2012	01.01.2013	eingefügt	-
§ 12 Abs. 2	24.11.1992	01.04.1993	geändert	-
§ 12 Abs. 3	24.11.1992	01.04.1993	geändert	-
§ 12 Abs. 4	24.11.1992	01.04.1993	aufgehoben	-
§ 12 Abs. 5	24.11.1992	01.04.1993	aufgehoben	-
§ 12 Abs. 6	24.11.1992	01.04.1993	aufgehoben	-
§ 14	14.01.1997	01.01.1997	totalrevidiert	-
§ 14 Abs. 2, lit. b)	19.06.2018	01.07.2018	geändert	KB 26.06.2018
§ 15 Abs. 1	03.06.2008	01.06.2008	geändert	-